

E n t w u r f

S a t z u n g

Paragraph 1

Name und Zweck des Vereins

1. Der Kleingartenverein „Drei Schwane e.V.“ mit Sitz in 09117 Chemnitz, Weigandstr. 32 a, Tel. 0371/27807922, Web www.kgv-drei-schwanen.de, Mail mitteilung@kgv-drei-schwanen.de verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft sind die Kleingärtnerei und der Umweltschutz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Kleingartenwesens, durch Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlage „Drei Schwane e.V.“ zur Erzeugung von Obst, Gemüse und Blumen und der aktiven Erholung der Mitglieder des Vereins sowie als offene Einrichtung.
4. Der Verein ist die gemeinnützige Organisation der Kleingärtner der Kleingartenanlage „Drei Schwane e.V.“. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
Der Verein ist Mitglied des „Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V.“

Paragraph 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verwaltet die Gesamtfläche der Kleingartenanlage „Drei Schwane e.V.“ im Auftrag des „Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V.“ und übergibt die einzelnen Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung mittels Unterpachtvertrag an seine Mitglieder.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nr. 376 vom 18.09.1990 eingetragen.
Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte „Drei Schwane“ des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein setzt sich aktiv ein für die Landschaftspflege sowie den Natur- und Umweltschutz im Territorium.
5. Der Verein fördert die Einhaltung der notwendigen Erfordernisse an Ordnung und Sicherheit sowie Brandschutz im Verantwortungsbereich.
6. Der Verein berät im Rahmen seiner Möglichkeiten die Mitglieder in allen Fragen, die mit der

kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen im Zusammenhang stehen und führt Fachveranstaltungen durch.

7. Der Verein ist bei all seinen Aktivitäten selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V.“. Der Stadtverband hat das übernommene Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt und die Satzung mit Ordnungen des Vereins, gefasste Beschlüsse des Vereins sowie die „Rahmenkleingartenordnung des Landesverbands Sachsen der Kleingärtner e.V.“ mit der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages zur Nutzung einer gärtnerischen Parzelle anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist nach Aufnahmebeschluss und Entrichtung der Aufnahmegebühr als Mitglied sowie bei Übernahme einer Gartenparzelle nach Unterzeichnung des Unterpachtvertrages und Entrichtung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten einheitlichen Wertausgleichs je Gartenparzelle vollzogen.
4. Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen des Vereins verdient gemacht oder den Zweck des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ebenso können langjährig verdiente Funktionäre des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
 - schriftliche Austrittserklärung;
 - Ausschluss;
 - Ableben des Mitglieds.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand in der Regel bis drei Monate vor dem Jahresende. Mit dem Antrag ist gleichzeitig die schriftliche Kündigung des Unterpachtvertrages zu vollziehen.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf der Grundlage der Satzung, der Kleingartenordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten verletzt;
 - die kleingärtnerische Nutzung laut Unterpachtvertrag nicht einhält;
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht

- innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,
eine Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt,
sie aber an die letzte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde;
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus den Bedingungen des Unterpachtvertrages über die Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt;
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes bzw. des Verpächters vornimmt.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Nimmt der Vorstand die Beschwerde nicht an, so ist diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegebenenfalls kann eine Schlichtungskommission auf der Grundlage der Schlichtungsordnung zeitweilig gebildet und zur Lösung der Auseinandersetzung einbezogen werden.
10. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, Beiträgen, Sacheinlagen und das Vereinsvermögen. Gültig bleiben Einlagen und geschätzte Werte der Parzelle. Gleichzeitig erlischt das Vertragsverhältnis des Unterpachtvertrags, so bald der Garten ordnungsgemäß und in einem verkaufsfähigen Zustand abgegeben und neu übernommen wird.
11. Partner und Kinder eines ordentlich ausgeschiedenen Gartenmitglieds oder die Erben eines verstorbenen Gartenmitglieds werden bei Antragstellung als neues Gartenmitglied einschließlich der Übernahme der Parzelle vorrangig eingeordnet.

Paragraph 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
- Einrichtungen des Vereins und die durch Unterpachtvertrag zugeteilte Parzelle vertragsgemäß bzw. unter Beachtung der Satzung einschließlich Ordnungen und der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes e.V. zu nutzen;
 - das Vereinsleben aktiv und mit eigenen Initiativen zu unterstützen, zu fördern und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- diese Satzung, die Ordnungen und den abgeschlossenen Unterpachtvertrag sowie die „Rahmenkleingartenordnung des Landes Sachsen der Kleingärtner e.V.“ einzuhalten, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen;
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Pachtgebühren, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer

Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektro-Energie einschließlich der Pauschale für das jeweils laufende Jahr;

- Gemeinschaftseinrichtungen und -eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln und sauber zu halten;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer geschäftsfähigen Vertretung ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert bzw. über ihn die Baugenehmigung des Verpächters einzuholen ist,
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich übermittelt wurde. Bei Überschreitungen hat der Vorstand spezifische Maßnahmen und Auflagen zu treffen.
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.

3. Jedes Mitglied hat

- einen Wohnungswechsel dem Vorstand unverzüglich zu melden;
- gültige Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

4. Kommt ein Mitglied, ein Pächter einer Parzelle den sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, die erforderlichen Verpflichtungen und Regelungen auf Kosten des Mitglieds, des Pächters erfüllen zu lassen.

Paragraph 5

Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zuwendungen; Fördermittel und Spenden.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs eines Jahres können Umlagen bis zum fünffachen Mitgliedsbeitrag gebildet werden.
2. Erzielte Einnahmen sind der kleingärtnerischen Nutzung zuzuführen.
3. Die gemeinnützige und satzungsgemäße Verwendung und der Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins werden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den durch den Vorstand konkretisierten Aufgaben bestimmt.
4. Bei Überschreiten von Fälligkeiten über sämtliche Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden Mahnungen ausgesprochen. Je Mahnung und Monat wird eine zusätzliche Gebühr berechnet.
5. Für längerfristige und umfangreiche Werterhaltungs- sowie neue Bauvorhaben u.ä. des Vereins sind die benötigten finanziellen Mittel in gesonderten Konten anzusammeln und gesondert auszuweisen.
6. Der Vorstand sichert eine ordnungsgemäße Nachweisführung über Verwendung und Rücklagen finanzieller und materieller Mittel laut Finanzplan. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen, das betrifft besonders die §§ 259 und 666 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie 140 der Abgabenordnung.

Paragraph 6

Organe des Vereins

Organe des Kleingartenvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.
- die Kassenprüfer

Paragraph 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird jährlich als Jahreshauptversammlung im 1. Halbjahr oder
 - wenn es die Belange des Vereins erfordern,
 - wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt einberufen.Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussanträge. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis acht Tage vor dem Termin einzureichen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen die
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des jährlichen Berichts des Schatzmeisters;
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - Entgegennahme weiterer Tätigkeitsberichte;
 - Bestätigung von Berichten und gegebenenfalls Erteilung von Auflagen;
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen und Vorlagen;
 - Beratung und Bestätigung der jährlichen Gemeinschaftsleistungen, Umlagen, Aufgaben u.a.;
 - Entlastung des Vorstandes und von Gremien des Vereins;
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 % der Mitglieder notwendig.
4. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung hinreichend bezeichnet wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die erforderliche Anzahl der Mitglieder sich schriftlich dazu erklärt hat.
5. Über Mitgliederversammlungen ist vom beauftragten Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in den Schaukästen des Vereins.

Paragraph 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden des Vereins,
 - b.) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) dem Schriftführer und
 - e.) bis fünf Beisitzern bzw. Fachberater.Die unter a.) bis d.) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
Die Anzahl der Vorstandsmitglieder hat eine ungerade Zahl zu ergeben.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Entlastung bis zur Neuwahl im Amt. Jedem Mitglied des Vorstandes sind spezifische Aufgaben zuzuordnen.
Ein vorzeitiges Austreten eines Mitglieds aus dem Vorstand erfordert die geordnete Übergabe seines Aufgabenbereiches an einen befähigten Nachfolger im Vorstand. Bei Ausscheiden eines Mitglieds bzw. für zusätzliche Aufgaben kann der Vorstand sich durch Kooption ergänzen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Verhinderung des Vorsitzenden muss nicht nachgewiesen werden.
4. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Umsetzung von deren Beschlüssen sowie die Auswahl und Organisation von Gemeinschaftsleistungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Zur Tätigkeit von Finanzangelegenheiten sind jeweils zwei Unterschriften von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Konkretisierung dazu ist im Vorstand zu beschließen.
5. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich und nach Bedarf zusammen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie wenigstens 50 % der gesamten Vorstandsmitglieder gegeben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung spezieller Aufgaben im Vereinsleben zeitweilig weitere Mitglieder zu gewinnen und zu beauftragen.
Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand Kommissionen berufen werden.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes und weiterer Mitglieder ist ehrenamtlich. Es besteht Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
8. Vom beauftragten Schriftführer ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer regelmäßig zu unterzeichnen.
9. Die personenbezogenen Daten aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.

Paragraph § 9

Die Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählten mindestens zwei Kassenprüfer prüfen die gemeinnützige, satzungsgerechte und ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins.
2. Die Geschäfts- und Kassenführung wird von den Kassenprüfern mindestens jährlich sachlich und rechnerisch überprüft.
Sie erstatten dem Vorstand Bericht und geben der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft.

Paragraph 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag, gefassten Beschlüssen oder auch aus Problemen bei der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit, der Bewahrung gutnachbarlicher Beziehungen usw. ergeben können, ist bei Bedarf vor einer Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs ein Schlichtungsverfahren innerhalb des Vereins anzustreben, siehe Schlichtungsordnung Anlage 5.

Paragraph 11

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen und ist mit dem Tag der notariellen Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sie ersetzt die Satzung vom 17.01.2004.
2. Die Rahmenkleingartenordnung, Kleingartenordnung und weitere Regelungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

.....